

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 8.

Sonnabend den 8. Januar.

1870.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition
morgen Sonntag Vormittag bis 12 Uhr

geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung, die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst betr.

Die unterzeichnete Königliche Prüfungs-Commission wird behufs Abhaltung der diesjährigen Frühjahrsprüfungen in der Zeit vom 1. bis 12. März dieses Jahres zusammengetreten.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Anmeldungen können nur von solchen jungen Leuten angenommen werden, welche im Regierungsbezirk Leipzig nach §. 20 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 gestellungspflichtig sind.

Wer die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste nachsuchen will, hat sich schriftlich anzumelden und der Meldung beizufügen:

- ein Geburtszeugnis (Tauffchein);
- ein Einwilligungsattest des Vaters, beziehentlich des Vormundes;
- ein Unbescholtenseitzeugnis, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehentlich Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist. Beugnisse von Ortsrichtern, Gemeindevorständen &c. genügen nicht. Es wird in der Regel der Ausweis über die Unbescholtenseit hinsichtlich der gesammten, seit Vollendung des schulpflichtigen Alters verflossenen Zeit verlangt.

Im Uebrigen wird auf §. 148 in Verbindung mit §. 154 slg. der Militair-Ersatz-Instruction und §. 13 der Ausführungsverordnung dazu Bezug genommen.

Diejenigen Angemeldeten, welche ihre wissenschaftliche Befähigung durch Examen darzulegen haben, werden dazu besonders vorgeladen werden. — Leipzig, den 3. Januar 1870.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige im Regierungsbezirk Leipzig.
v. Schönberg, Regierungsrath. Thierbach, Major. Fabian.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §§. 2 und 7 des Regulatius vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß sich

Herr Heinrich Hilbert hier, (Geschäftslodal) Windmühlenstraße Nr. 49, für Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungs-Anlagen bei uns angemeldet, auch durch Beugniss der Gasanstalt den Besitz der zu diesem Gewerbebetriebe erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen, daß dagegen Herr Christian August Konis Reichold ebendaselbst auf die ihm unterm 27. October 1868 ertheilte Concession zu Ausübung des Gastechnikerwerbes verzichtet hat und demgemäß aus der Liste der Gastechniker von uns gestrichen worden ist.

Leipzig, den 5. Januar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Franke.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserm Fremden-Bureau anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufzuhalten, haben Anmeldebescheine zu lösen.

Bernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß geahndet.
Leipzig, am 3. Januar 1870.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder. Trindler, Secr.

Tagesgeschichtliche Übersicht.

Aus Berlin wird der „Kölner Btg.“ geschrieben: Der Uebergang des Ministeriums des Auswärtigen auf den Bu und hat die Stellung der höheren Beamten, namentlich des Herrn v. Thile, im Wesentlichen unberührt gelassen. Was die Beglaubigung der preußischen Gesandten bei den süddeutschen Höfen als norddeutscher angeht, so war die Freude der Particularisten im Süden, daß Preußen die Staaten jenseit des Mains nur noch unter internationalem Gesichtspunke behandeln wolle, gleichsam als ausländische, wieder einmal auf Sand gebaut. Die Vermuthung, daß es sich dabei vor Allem in Folge der Umwandlung des Reisorts des Auswärtigen um Regelung der Staatsverhältnisse

handle, hat sich als richtig erwiesen, und die ministeriellen Abendblätter haben gestern sogar ausdrücklich bemerkt, daß die diesseitigen Gesandten in Süddeutschland auch für Preußen beglaubigt bleiben. Daraus folgt, daß Preußen sein Programm vom 7. September 1867 weder nach der einen noch nach der anderen Seite um ein Jota aufgegeben hat. Dies war auch selbstverständlich und konnte nur von Blättern und Correspondenzen verkannt werden, die gewohnt sind, je nach ihren Wünschen Vermuthungen in die Luft zu stellen, als ob es Thatsachen wären. Das Treiben jener Leute ist sehr charakteristisch. Preußen enthält sich, wie man weiß, jedes ungeduldigen Schrittes und will die Lösung der deutschen Frage reisen lassen. Aber zu einem Acte im entgegengesetzten Sinne, so sehnlichstig die Particularisten danach verlangen, liegt